

Satzung

für den
„Landschaftspflegeverband Südpfalz e. V.“

§1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Südpfalz e. V. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße, die kreisfreie Stadt Landau und angrenzende Gebiete. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Südpfalz e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 21.06.1994 genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegearbeiten. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen, die zuvor mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Landespflegebehörden, abgestimmt bzw. durch diese genehmigt sind.

Hierzu gehören insbesondere

die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege im Wirkungsbereich des Landschaftspflegeverbandes im Einvernehmen mit den Landespflegebehörden, um dadurch eine möglichst vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern;

die Mitwirkung bei der Realisierung des gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 4 und 5 LPflG;

die Mitwirkung bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen der Kommunen(Ökokonto) und anderer für Eingriffe in Natur und Landschaft, ausgenommen die Erstellung landespflegerischer Nachweise i. S. d. § 5 Abs. 4 LPflG, landschaftspflegerischer Begleitpläne i. S. d. 6 Abs. 4 LPflG oder landespflegerischer Planungsbeiträge i. S. d. § 17 LPflG;

die Durchführung und Unterstützung ehrenamtlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen Dritter;

die Information der Öffentlichkeit über die ökologischen Grundlagen, Planungen und Programme der Landespflege; die Förderung eines gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landbewirtschaftern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern.

- (2) Mit der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirte beauftragt.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte für Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen werden davon nicht berührt.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Ehrenamt

- (1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und/oder das für die Geschäftsführung erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für die Tätigkeiten der Geschäftsführung dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen endet sie auch bei deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten, soweit nicht Beschlüsse kommunaler Gremien dem entgegenstehen,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahre eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §15 und § 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmungen gewählt werden.
Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind.
Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig.
Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung unter Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaften festgesetzt.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es können 3 oder 6 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder muss durch 3 teilbar sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an: Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind aus je einem Vertreter dieser Gruppen zu Wählen.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: Aufstellung des Haushaltsplanes und ggf. einer Liste eigenfinanzierter Maßnahmen, Berufung des Fachbeirates, Regelung von Personalanangelegenheiten.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.

§10

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Fachbeirat einvernehmlich berufen.
Folgende Bereiche sollen insbesondere repräsentiert sein:
Landespflegeverwaltung,
Beratergruppe Vertragsnaturschutz,
Agrarverwaltung, Landwirtschaftskammer,
Forstverwaltung,
Wasserwirtschaftsverwaltung,
Einzelmitglieder der Landespflegebeiräte.
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und natürliche Personen einvernehmlich hinzuziehen.
- (2) Mitglieder des Fachbeirates können bei der Mitgliederversammlung beratend tätig sein, sie können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Soweit ein Beirat berufen wird, wird dieser mindestens einmal im Jahr zur Beratung der Arbeit des Landschaftspflegeverbandes durch den Vorsitzenden des Landschaftspflegeverbandes oder einen seiner Stellvertreter einberufen; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§11

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Person muss über gute, attestierte ökologische und landschaftspflegerische Fachkenntnisse verfügen. Die Angliederung der Geschäftsführung an eine Behörde, Gemeinde oder deren Zusammenschlüsse ist nicht zulässig. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§12

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht.

§14

Haushaltsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.

§15

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Satzung verwendet wurden.Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§16

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 7 in 55116 Mainz, welche die verbleibenden Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27.09.1995 in Offenbach/Queich, Gasthaus Krone angenommen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.